

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek / 5083
Geschäftszahl:
BMWFJ-14.900/0003-Pers/6/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG; Ressort- stellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeht sich zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes

Allgemeines:

In Art. 2 der dem Entwurf zu Grunde liegenden Richtlinie über Verbraucherkreditverträge wird deren Geltungsbereich ausdrücklich normiert. Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Kreditverträge:

- a. Kreditverträge, die entweder noch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich um welches Vermögen genutzt wird, oder durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen gesichert sind
- b. Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude bestimmt sind
- c. Kreditverträge, bei denen der gesamte Geldbetrag weniger als 200 € oder mehr als 75.000 € beträgt

Mit dem vorliegenden Entwurf werden jedoch entgegen der an sich in der Richtlinie intendierten Vollharmonisierung auch auf diese Kredite die Bestimmungen der Richtlinie ausgedehnt und wird darüber hinaus von zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten, die die Richtlinie bietet, kein Gebrauch gemacht.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
1011 Wien | Stubenring 1 | Tel.: 71100 - (DW) | Fax: 7182403 | DVR 0037257
E-Mail: post@pers6.bmwfj.gv.at | www.bmwfj.gv.at

Grundsätzlich vertritt das BMWFJ die Auffassung, dass über die Richtlinie hinausgehende Bestimmungen ebenso wie "golden plating" die Anwendung im Binnenmarkt erschweren, da sich Unternehmer und Verbraucher genauestens über die Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten informieren müssen, die in den dortigen Rechtsordnungen eben nicht (über die RL hinaus) geregelt sind. Darüber hinaus können österreichische Unternehmen dadurch einen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Schwerpunktmäßig werden folgende einzelnen Bestimmungen kritisiert:

Zu § 7 Abs. 1(Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers)

Eine generelle **Verpflichtung** des Kreditgebers zur Informationseinhaltung kann der RL nicht entnommen werden. (Art 8 "gegebenenfalls"). In vielen Fällen wird der Kreditgeber nämlich bereits aus einer vorangegangenen Geschäftsbeziehung mit dem Verbraucher über diese Informationen verfügen. Die Intensität der Nachforschung über die Kreditwürdigkeit sollte vom Einzelfall abhängen, um den bürokratischen Aufwand in Grenzen zu halten.

Darüberhinaus ist das Erfordernis, Auskünfte aus einer "**geeigneten**" Datenbank einzuholen, überschießend. Die RL spricht nur von einer "in Frage kommenden Datenbank". Die Textierung kann im Hinblick auf das vorgesehene richterliche Mäßigungsrecht entscheidend sein: dieses könnte nämlich schon dann zum Tragen kommen, wenn die Datenbank für die Informationseinhaltung objektiv nicht geeignet war.

Zu § 7 Abs. 2 (richterliches Mäßigungsrecht)

Das BMWFJ ersucht, die in dieser Bestimmung geregelten zivilrechtlichen Sanktionen bei sorgfaltswidriger Bonitätsprüfung auf ihre Notwendigkeit und Adäquanz (v.a. im Zusammenhang mit § 14-Recht auf Auszahlungsverweigerung) zu überprüfen.

Die Verwaltungsstrafe nach § 28 Z 3 sollte unserer Ansicht nach ausreichend abschrecken.

Jedenfalls sollte aber ein richterliches Mäßigungsrecht nicht jene Fälle umfassen, in denen der Kreditnehmer falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Zu § 12 Abs. 2 (Rücktrittsrecht)

Voraussetzung für einen wirksamen Rücktritt sollte neben der Erklärung durch den Kreditnehmer **auch** die Rückzahlung der Kreditvaluta sein. (in der RL kumulativ durch "und" geregelt)

Zu § 12 Abs. 6 (Erfüllungsbeginn)

Die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers, mit der Erfüllung schon vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist zu beginnen, ist in der RL nicht vorgesehen. Die praktische Notwendigkeit einer solchen Regelung ist fraglich, ebenso ist offen, wie bei einer Ratenzahlungsvereinbarung vorgegangen wird.

Zu § 13 (verbundene Kreditverträge)

Die Begriffsdefinition des verbundenen Vertrages ist weiter als jener der RL. In Abs. 2 sollte vorgesehen werden, dass der Verbraucher den KG über seinen Rücktritt vom verbundenen Vertrag zu informieren hat, damit dieser seinerseits die damit in Zusammenhang stehenden Veranlassungen treffen kann. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, beim Rücktritt vom Kreditvertrag auch vom **verbundenen** Vertrag zurückzutreten, gibt es in der RL nicht. Ein solches zusätzliches Rücktrittsrecht wird daher abgelehnt ebenso wie das in Abs. 4 normierte Recht des Verbrauchers, die Befriedigung des Kreditgebers zu verweigern, weil ihm Einwendungen aus seinem Vertrag mit dem Lieferanten zustehen. Art. 15 der RL steht dem Verbraucher ein solches Recht nur dann zu, wenn dieser seine Einwendungen gegen den Lieferanten geltend gemacht hat und sie aber nicht durchsetzen konnte.

Zu 26 (Verbraucherleasingverträge)

Entgegen der RL werden im Entwurf auch Leasingverträge in den Geltungsbereich einbezogen. Jedenfalls sollten aber jene Leasingverträge gem. 26 Z 4 ausgenommen werden, da sie kein Erwerbsrecht des Leasingnehmers beinhalten. Sinnvoller Weise sollte auch eine Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit des § 13 auf Leasingverträge aufgenommen werden.

Zu den Änderungen im ABGB

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 987 Abs. 4 könnten allenfalls noch präzisiert werden. Der Wortlaut erscheint nämlich hinsichtlich des "Endes" und der Folgen nicht ganz eindeutig (vgl. "*Nach Ende des Kreditvertrags hat der Kreditnehmer den Kreditbetrag samt den noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen.*") Nach Kündigung endet der Vertrag auch. Hier könnte in den Erläuterungen ergänzend auf § 989 ABGB nF (vorzeitige Kreditrückzahlung) verwiesen werden.

In den Erläuterungen zu § 989 ABGB sollte eine neutrale und sachliche Neuformulierung bezüglich dieses Vertragsverhältnisses vorgenommen werden, da es sich hier um ein synallagmatisches - und nicht jedenfalls erdrückendes - Verhältnis zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern handelt. Es dürfte nicht Ziel der objektiven Gesetzesmaterialien sein, Wertungen (z.B. "abstottern", "Schieflage", "dominierende Rolle") im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu implizieren, obwohl es sich vertragsrechtlich betrachtet um eine Vereinbarung zweier gleichwertiger Vertragspartner handelt, die durch zwei einander entsprechende Willenserklärungen zustand kommt. Jedenfalls handelt es sich bei einem Kreditverhältnis zwischen Kreditgebern und Verbrauchern nicht generell oder strukturell um eine "Schieflage".

Abschließend möchte das BMWFJ festhalten, dass für das Inkrafttreten des Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetzes eine ausreichend lange Legislakanz vorgesehen werden muss, damit die Unternehmen über genügend Zeit für die durch die geänderte Rechtslage bedingten erheblichen Umstellungen und Anpassungen verfügen können.

U.e. wurde die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.03.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.